mündliche Abrede treffen. Damit wird dem Transparenzgebot des genügt.

- Landesarbeitsgericht Nürnberg
vom 20.8.2014, 4 Sa 96/14

35. Arbeitszeit, keine Sonntagsarbeit nach Ladenöffnung bis 24 Uhr

Leitsätze des Einsenders:

1. Die verfassungsrechtliche Garantie der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe nach (...) i.V.m. (...) bedeutet, dass an diesen Tagen grundsätzlich die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit ruhen soll. Es soll sich grundsätzlich um einen für alle verbindlichen Tag der Arbeitsruhe handeln.
2. Eine vollständige Ausschöpfung der Ladenöffnungszeit bis 24.00 Uhr auch an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen würde diesen Grundsatz aufheben. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an diesem Tag wird zur Regel. Von einer nur geringfügigen Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes kann daher keine Rede sein, auch wenn die Verrichtung abhängiger Arbeit jeweils nur eine halbe Stunde andauern sollte.
3. Daher sind Regelungen ausgeschlossen, wonach Arbeitnehmer im Anschluss an eine werktägliche Ladenöffnung bis 24.00 Uhr an darauffolgenden Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden dürfen, um bei Ladenschluss noch anwesende Kunden zu bedienen oder Aufräum- und Abschlussarbeiten vorzunehmen.

- Bundesverwaltungsgericht
vom 4.12.2014, 8 B 66.14
eingereicht von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Brötzmann
Bonifaziusplatz 1b, 55118 Mainz
Tel.: 06131/61 81 56; Fax: 06131/61 81 57
www.kanzlei-broetzmann.de

36. Direktionsrecht, Beschäftigungsanspruch auf leidensgerechte Tätigkeit, ärztlich attestierte Notwendigkeit der Beendigung einer Zuweisung zum Jobcenter

Aus den Entscheidungsgründen:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

I. Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zu Recht verurteilt, die **Zuweisung des Klägers zur gemeinsamen Einrichtung Jobcenter** team.arbeit hamburg **zu beenden**. Die Voraussetzungen des **§ 44g V 1 Nr. 2 SGB II** liegen vor

(1) Das Ermessen der Beklagten ist auch auf 0 reduziert.

(2) Die Kammer macht sich die sorgfältige Begründung des Arbeitsgerichts gemäß § 69 II ArbGG zu eigen. Die Ausführungen der Berufung rechtfertigen keine abweichende Beurteilung. Im Einzelnen:

1. **Nach § 44g V 1 Nr. 2 SGB II setzt die Aufhebung der Zuweisung ein Verlangen des betroffenen Arbeitnehmers sowie einen wichtigen Grund voraus.**

Dass der Kläger bereits am 28.3.2012 mit dem als Anlage K4 vorgelegten Schreiben, die Aufhebung der Zuweisung zum Jobcenter begehrt hat, ist zwischen den Parteien nicht streitig. Dass Arbeitsgericht ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass das Begehren des Klägers durch einen wichtigen Grund getragen wird. Die Beklagte verkennt, dass die vorliegenden Atteste zweifelsfrei belegen, dass der Kläger im Jobcenter auch **mit den ihm seit dem 1.2.2011 zugewiesenen Tätigkeiten ohne Publikumsverkehr nicht ohne gesundheitliche Gefährdung beschäftigt werden kann**. Zwar bezog sich die letzte Äußerung des personalärztlichen Dienstes vom 16.8.2010 nur auf die Tätigkeit mit hilfsbedürftigem, potentiell aggressivem Klientel. Der Kläger hat jedoch ergänzende Stellungnahmen der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. med. E vom 17.12.2012 und 6.6.2013 zur Akte gereicht, aus der sich ergibt, dass für den Kläger jede Tätigkeit im Jobcenter – ausdrücklich auch eine solche ohne Publikumsverkehr – gesundheitsschädigend und nicht zumutbar ist. Dieser Befund wird durch die psychologische Psychotherapeutin N vom 14.6.2013 ausdrücklich bestätigt. Ebenso wie für das Arbeitsgericht ist es auch für die Berufungskammer nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Beklagte die Richtigkeit der getroffenen Feststellungen pauschal bestreitet. Die Auffassung der Berufung, die Ausführungen des Klägers zu seinem Gesundheitszustand seien unsubstantiiert, ist angesichts der von beiden behandelnden Ärzten konkret beschriebenen Auswirkungen einer Beschäftigung in den Räumen des Jobcenters nicht nachvollziehbar. Die behandelnden Ärzte beziehen sich ausdrücklich auf die vom Kläger seit dem 1.2.2011 ausgeübte Tätigkeit (ohne Publikumsverkehr). Das Arbeitsgericht ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass die Beklagte sich nicht in zulässiger Weise mit Nichtwissen erklären konnte, da sie jederzeit die Möglichkeit hatte, eine aktuelle und ergänzte Stellungnahme des personalärztlichen Dienstes herbeizuführen.

Ganz und gar unverständlich ist schließlich, auf welcher Tatsachengrundlage die Beklagte auch noch angesichts einer auf einer Untersuchung am 21.2.2014 beruhenden gutachtlichen Äußerung des personalärztlichen Dienstes vom 27.2.2014 an ihrer ablehnenden Position festhält, obwohl dort unter Ziffer 3 die Möglichkeit einer weiteren Tätigkeit in den Räumen des Jobcenter explizit ausgeschlossen wird.

2. Das Arbeitsgericht ist auch zu Recht von einer **Ermessensreduzierung auf 0** ausgegangen. Die Beklagte verkennt hier erneut, dass die vom Kläger vorgelegten ärztlichen Äußerungen den Zusammenhang zwischen seinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der Tätigkeit im Jobcenter (ohne Publikumsverkehr) unzweideutig herstellen. Unabhängig davon lassen die Ausführungen der Berufung nicht erkennen, welche alternative Maßnahme zur Behebung der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Klägers außer der Aufhebung der Zuweisung zur gemeinsamen Einrichtung die Beklagte überhaupt in Betracht gezogen hat. Ohne die Feststellung einer